

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 46.

Inhalt: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. S. 583. — Gesetz zur Abänderung des Reichs-militärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. S. 503. — Gesetz, betreffend die Änderung zweier Reichstagswahlkreise. S. 597.

(Nr. 4263.) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat. Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),

3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4.

Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5.

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6.

Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 7.

Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8.

Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,

3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9.

Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung

1. auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört,
2. auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

§ 10.

Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Über das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsorts zu hören.

§ 11.

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12.

Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat,

in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 13.

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14.

Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§ 15.

Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16.

Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 17.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

§ 18.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

§ 19.

Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§ 20.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält. Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§ 21.

Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§ 22.

Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt

1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,
2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,
5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

Aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlass besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 23.

Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24.

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

§ 25.

Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26.

Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahrs, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 360 der Militärstrafgerichtsordnung). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Wer auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 oder 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§ 27.

Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 28.

Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 29.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und der §§ 27, 28 sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 30.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 31.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, muß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört.

Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats oder eines in einen solchen einverleibten Staates, der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaats verloren hat.

§ 32.

Ein militärpflichtiger Deutscher, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das neunundzwanzigste, aber noch nicht das dreiundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden gestellt.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und des § 29 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;
2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

§ 34.

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

§ 35.

Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

Vierter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

§ 37.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38.

In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 21 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

§ 39.

Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§ 40.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit einem Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Balholm, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 22. Juli 1913.

(L. S.)

Wilhelm.

Delbrück.

(Nr. 4264.) Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen des Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. Vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Reichsmilitärgesetz wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 11 tritt folgende Vorschrift:

§ 11.

Personen, die keinem Staate angehören, können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden.

2. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13.

Für die Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, ist der Grad der Tauglichkeit zum Militärdienst maßgebend.

Ein Abweichen von dieser Reihenfolge ist nur zulässig zugunsten der in einem Schutzgebiete oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen oder auf Antrag anderer Militärpflichtigen, sofern diese ihre sofortige Einstellung wünschen, oder im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersatz besondere Anforderungen zu stellen sind.

3. Vollzugsvorschriften

des Reichs und der Bundesstaaten zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

A. Vollzugsvorschriften des Reichs.

1. Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 zur Ausführung des § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1913 S. 1212.)

(Der Wortlaut des Beschlusses ist auch unter Bem. VI zu § 9 S. 135 d. B. abgedruckt.)

1. Jeder Bundesstaat sendet zum 1. jedes Monats an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unter Verwendung des in der Anlage beigelegten Musters in 28 Stücken ein Verzeichnis derjenigen Personen, deren Einbürgerung von ihm beabsichtigt wird und auf welche die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Anwendung findet.
2. Die Verzeichnisse werden vom Reichskanzler zusammengestellt und den Bundesstaaten umgehend zugesandt. Die Zusammenstellung erfolgt derart, daß jeder Bundesstaat die von den übrigen Bundesstaaten eingesandten Verzeichnisse erhält.
3. Die Bundesstaaten prüfen die Verzeichnisse und bezeichnen bis zum 15. des nächstfolgenden Monats dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) die Personen, gegen deren Einbürgerung Bedenken bestehen. Sofern keine Mitteilung innerhalb dieser Frist eingegangen ist, wird angenommen, daß Bedenken nicht erhoben werden.
4. Von dem Ergebnis der Umfrage macht der Reichskanzler jedem Bundesstaate hinsichtlich der von ihm übermittelten Einbürgerungsanträge alsbald Mitteilung.
5. Über Einbürgerungsanträge, gegen die Bedenken erhoben sind, werden die beteiligten Bundesstaaten unmittelbar miteinander in Benehmen treten. Erkennt der Bundesstaat, bei dem der Einbürgerungsantrag gestellt ist, die Bedenken als begründet an, oder nimmt der Bundesstaat, der die Bedenken erhoben hat, diese zurück, so hat der Bundesstaat dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) eine entsprechende Erklärung abzugeben, die der Reichskanzler dem anderen Bundesstaate mitteilt. Vor Eingang der Mitteilung, daß die Bedenken zurückgenommen sind, darf die Einbürgerung nicht erfolgen. Kommt eine Einigung unter den beteiligten Bundesstaaten nicht zustande, so führt der Reichskanzler die Entscheidung des Bundesrats herbei.

Um ein einheitliches Verfahren sicherzustellen, ist für die Mitteilungen an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) die Verwendung nachstehenden Musters vorgeschrieben:

(Erste Seite)

(Absendende Behörde.)

Ort und Datum.

(Geschäftsnummer.)

**(Monats-) Verzeichnis 19(13)
der von (Bundesstaat) beabsichtigten
Einbürgerungen.**

An den

Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern)

Berlin W 8,Wilhelmstraße 74.

(Dritte Seite)

(Monats-) Verzeichnis; Iste. Nr.

Antrag gestellt in (Bundesstaat) bei (Behörde).

Zuname:	
Vornamen: (sämtliche, Rufname unterstreichen)	
Geburtsangabe: (Tag, Monat, Jahr)	
Geburtsort: (auch Bezirk und Land)	
Glaubensbekenntnis:	
Beruf oder Gewerbe: (auch frühere Berufe)	
Staatsangehörigkeit: (auch frühere)	
Nationalität: (Pole, Tscheche, Ruthene usw.)	
Militärverhältnis im Heimatstaat und im Inland:	
Familienstand: (verheiratet oder ledig; Zahl der mit ein- zubürgernden Kinder)	
Name der Eltern des Antragstellers:	Vater:	Mutter:
Deren Wohn- oder Aufenthaltsort:
Deren Glaubensbekenntnis:
Deren Staatsangehörigkeit:
Deren Nationalität:
Aufenthaltssorte des Antragstellers seit seiner Geburt:
Besondere Bemerkungen:

2. Bundesratsbeschluss vom 27. November 1913 zur Ausführung des § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1913 S. 1201.)

1. Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen, sind nach den in den Anlagen 1 bis 10 enthaltenen Mustern auszufüllen,
2. in Zukunft darf die Gültigkeit eines Heimatscheins bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren bemessen werden.

Anlage 1.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Aufnahmeurkunde.

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seine Ehefrau geborene

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in
2. " " " "
3. " " " "

.....)

ha..... mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

....., den 19.....

(Der Königlich Preussische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)



Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Anlage 2.

Einbürgerungsurkunde.

D.... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seine Ehefrau, geborene

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 B.G.B.) gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in

2. " " " "

3. " " " "

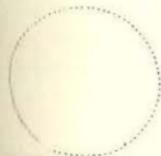
.....)
 ha..... mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im
 (Königreich Preußen) durch Einbürgerung erworben und damit Deutsche.... geworden.

Die Einbürgerung erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

....., den 19.....

(Der Königlich Preussische Regierungspräsident.)

(Unterschrift.)



Deutsches Reich.
(Reichsadler.)

Anlage 3.

Urkunde über die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit.

D.... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seiner Ehefrau, geborenen

und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 B.G.B.) gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am in

2. " " " "

3. " " " "

.....)
 ist mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die unmittelbare Reichsangehörig-
 keit verliehen worden; damit Deutsche.... geworden.

Die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit erstreckt sich nur auf die vor-
 stehend aufgeführten Familienangehörigen.

....., den 19.....

(Der Reichskanzler.)

(Unterschrift.)



Anlage 4.**(Königreich Preußen.)**

(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seiner Ehefrau, geborenen

und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am in

2. " " " "

3. " " " "

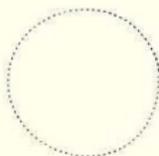
.....)

ist mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) erteilt worden unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit im (Königreich Bayern).

....., den 19.....

(Der Königlich Preussische Regierungspräsident.)

(Unterschrift.)

Anlage 5.**Deutsches Reich.**
(Königreich Preußen.)

(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seine Ehefrau geborene

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in

2. " " " "

3. " " " "

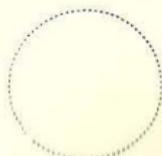
.....)

ha..... mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) und damit die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren.

....., den 19.....

(Der Königlich Preussische Regierungspräsident.)

(Unterschrift.)



Deutsches Reich.

(Reichsadler.)

Anlage 6.**Entlassungsurkunde.**

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in
(sowie seiner Ehefrau geborenen

und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am in

2. " " " "

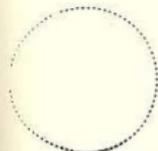
3. " " " "

ist die Entlassung aus der unmittelbaren Reichsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt der Aus-
händigung dieser Urkunde erteilt worden.

....., den 19.....

(Der Reichskanzler.)

(Unterschrift.)

**Deutsches Reich.**

(Königreich Preußen.)

(Landeswappen.)

Anlage 7.**Heimatschein.**

(Für den Aufenthalt im Ausland.)

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in
(sowie seine Ehefrau geborene

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in

2. " " " "

3. " " " "

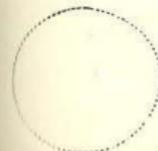
besitz..... die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) und somit Deutsche.....

Diese Bescheinigung gilt bis zum 19.....

....., den 19.....

(Der Königlich Preussische Regierungspräsident.)

(Unterschrift.)



(Unterschrift des Inhabers.)*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Anlage 8.**Deutsches Reich.**

(Reichsadler.)

Heimatschein.

(Für den Aufenthalt im Ausland.)

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seine Ehefrau geborene
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in

2. " " " "

3. " " " "

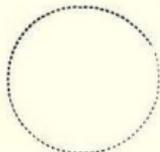
.....)
besitz..... die unmittelbare Reichsangehörigkeit und somit Deutsche....

Diese Bescheinigung gilt bis zum 19.....

....., den 19.....

(Der Reichskanzler.)

(Unterschrift.)



(Unterschrift des Inhabers.)*

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Anlage 9.**(Königreich Preußen.)**

(Landeswappen.)

Staatsangehörigkeitsausweis.

(Zur Benutzung im Inland.)

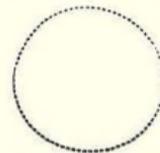
D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in besitzt die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen).

....., den 19.....

(Der Königlich Preussische Regierungspräsident.)

(Unterschrift.)

Anlage 10.**Deutsches Reich.**

(Reichsadler.)

Ausweis über die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

(Zur Benutzung im Inland.)

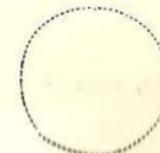
D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in besitzt die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

....., den 19.....

(Der Reichskanzler.)

(Unterschrift.)



3. Das im März 1914 im Reichsamt des Innern aufgestellte Behördenverzeichnis.

Verzeichnis derjenigen Behörden,

die befugt sind:

1. Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine auszufertigen,
2. Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden auszufertigen,
3. die Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2) zu erteilen.

Vfb. Nr.	Staat	Behörden, die befugt sind:		
		Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine auszufertigen	Aufnahme-, Ein- bürgerungs- und Entlassungs- urkunden auszu- fertigen	Die Genehmigung zur Beibehaltung der Staats- angehörigkeit (§ 25 Abs. 2) zu erteilen
1	2	3	4	5
1.	Königreich Preußen.	Die königlichen Regierungs- präsidenten; für Berlin der königliche Polizeipräsident.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
2.	Königreich Bayern.	Die königlichen Bezirksämter und die Magistrate der un- mittelbaren Städte;*) für München die königliche Polizeidirektion.	Die königlichen Kreisregie- rungen, Kam- mern d. Innern.	Das königliche Staatsministe- rium des In- nern.
3.	Königreich Sachsen.	Die königlichen Kreishaupt- mannschaften: Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau.	Wie in Spalte 3.	Das königliche Ministerium d. Innern.
4.	Königreich Württemberg	Die königliche Stadtdirektion Stuttgart und die könig- lichen Oberämter.	Die königlichen Kreisregie- rungen.	Das königliche Ministerium d. Innern.
5.	Großherzog- tum Baden.	Die Großherzoglichen Bezirks- ämter.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
6.	Großherzog- tum Hessen.	Die Großherzoglichen Kreis- ämter.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
7.	Großherzog- tum Mecklen- burg-Schwerin.	Das Großherzogliche Mini- sterium des Innern in Schwerin.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
8.	Großherzog- tum Sachsen.	Die Großherzoglichen Bezirks- direktoren.	Wie in Spalte 3.	Das Großherzog- liche Staatsmi- nisterium, De- partement des Innern.
9.	Großherzog- tum Mecklen- burg-Strelitz.	Das Großherzogliche Mini- sterium, Abteilung des Innern, in Neustrelitz.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
10.	Großherzog- tum Oldenburg.	1. Für das Herzogtum Olden- burg: die Großherzoglichen Ämter und die Stadt-	1. Für das Her- zogtum Olden- burg: das Groß-	Das Großherzog- liche Ministe- rium d. Innern.

*) Den königlichen Kreisregierungen sind zurzeit außer München unmittelbar untergeordnet folgende Städte:

Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Bayreuth, Deggendorf, Dillingen, Eifelstahl, Donaueschingen, Eichstätt, Erlangen, Forchheim, Freising, Fürth, Günzburg, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Kitzingen, Kulmbach, Landau (Pfalz), Landsberg, Landshut, Lindau, Memmingen, Neuburg, Neumarkt i. O., Neu-Ulm, Nordlingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Rothenburg o. T., Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Traunstein, Weißenburg i. O., Würzburg.

Fb. Nr.	Staat	Behörden, die befugt sind:		
		Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine auszufertigen	Aufnahme-, Ein- bürgerungs- und Entlassungs- urkunden auszu- fertigen	Die Genehmigung zur Beibehaltung der Staats- angehörigkeit (§ 25 Abs. 2) zu erteilen
1	2	3	4	5
		magistrate der Städte I. Klasse,*)	herzogliche Mi- nisterium des Innern,	Die Genehmigung zur Beibehaltung der Staats- angehörigkeit (§ 25 Abs. 2) zu erteilen
		2. für das Fürstentum Lü- beck: die Großherzogliche Regierung in Eutin und der Stadtmagistrat daselbst,	2. für d. Fürsten- tum Lübeck: die Großherzogliche Regierung in Eutin,	
		3. für das Fürstentum Birken- feld: die Großherzogliche Regierung in Birkenfeld.	3. für d. Fürsten- tum Birkenfeld: die Großherzog- liche Regierung in Birkenfeld.	
11.	Herzogtum Braunschweig.	Die Herzoglichen Kreisdirek- tionen und die Herzogliche Polizeidirektion in Braun- schweig.	Wie in Spalte 3.	Das Herzogliche Staatsministe- rium, Abteilung des Innern.
12.	Herzogtum Sachsen- Meiningen.	Das Herzogliche Staatsmini- sterium, Abteilung des In- nern, in Meiningen.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
13.	Herzogtum Sachsen- Altenburg.	a. Für Staatsangehörigkeits- ausweise: die Herzoglichen Landrats- ämter und die Stadträte, b. für Heimatscheine: das Herzogliche Ministe- rium, Abteilung des Innern, in Altenburg.	Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, in Al- tenburg.	Das Herzogliche Gesamtministe- rium in Alten- burg.
14.	Herzogtum Sachsen- Coburg und Gotha.	Die Herzoglichen Landrats- ämter in Gotha, Ohrdruf, Waltershausen und Coburg, die Stadträte zu Gotha, Ohrdruf, Waltershausen und Königsberg in Franken; die Magistrate in Coburg, Neustadt (Herzogtum Co- burg) und Rodach.	Das Herzogliche Staatsministe- rium in Gotha oder in Coburg.	Das Herzogliche Staatsministe- rium in Gotha.
15.	Herzogtum Anhalt.	Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, in Dessau, die mit der Aus- fertigung der Staatsan- gehörigkeitsausweise die Herzoglichen Kreisdirek- tionen und die Polizeiver- waltungen zu Dessau, Zerbst, Cöthen und Bernburg beauf- tragen kann. Die Anerken- nung der Staatsangehörig- keit gegenüber auswärtigen	Die Herzogliche Regierung, Ab- teilung des In- nern, in Dessau.	Wie in Spalte 4.

*) Das sind zurzeit die Städte Oldenburg, Barel, Jever und Delmenhorst.

Sfb. Nr.	Staat	Behörden, die befugt sind:		
		Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine auszufertigen	Aufnahme-, Ein- bürgerungs- und Entlassungs- urkunden auszu- fertigen	Die Genehmigung zur Weichhaltung der Staats- angehörigkeit (§ 25 Abf. 2) zu erteilen
1	2	3	4	5
16.	Fürstentum Schwarzburg- Sondershausen.	Behörden erfolgt lediglich durch die Herzogliche Re- gierung, Abteilung des In- nern. Für die Kreise der Ober- und Unterrherrschaft: die Fürst- lichen Landräte. Für die Städte Sondershausen und Arnstadt: die Magistrate.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
17.	Fürstentum Schwarzburg- Rudolstadt.	Die Fürstlichen Landrats- ämter.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
18.	Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.	Die Fürstlichen Kreisämter.	Der Landesdirek- tor.	Wie in Spalte 4.
19.	Fürstentum Reuß älterer Linie.	Die Fürstliche Landesregie- rung in Greiz.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
20.	Fürstentum Reuß jüngerer Linie.	Die Fürstlichen Landrats- ämter, der Stadtrat in Gera, der Stadtgemeindevorstand in Schleiz.	Das Fürstliche Ministerium, Abteilung f. d. Innere, in Gera für die Fälle der §§ 8, 12, 13; im übrig. d. Fürstl. Landratsämter.	Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, in Gera.
21.	Fürstentum Schaumburg- Lippe.	Das Fürstliche Ministerium in Bückeburg.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
22.	Fürstentum Lippe.	Die Fürstliche Regierung in Detmold.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
23.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Das Polizeiamt in Lübeck.	Das Stadt- und Landamt.	Wie in Spalte 4.
24.	Freie Hanse- stadt Bremen.	1. Für die Stadt Bremen und das Landgebiet: die Polizei- direktion in Bremen, 2. für die Hafenstädte Bre- merhaven und Vegesack: die Ämter in Bremerhaven und Vegesack.	Wie in Spalte 3.	Die Polizeikom- mission des Sen- ats.
25.	Freie und Hansestadt Hamburg.	1. Für die Stadt Hamburg: die Polizeibehörde in Hamburg, 2. für das Landgebiet: die Landherrschaften der Geest- lande, Marschlande und für Bergedorf, 3. für das Amt Rizebüttel: der Amtsverwalter in Rize- büttel.	Die Aufsichtsbe- hörde für die Standesämter zu Hamburg — für das Amt Rizebüttel: der Amtsverwalter in Rizebüttel.	Wie in Spalte 4.
26.	Elfaß- Lothringen.	Die Kaiserlichen Bezirkspräsi- denten.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.

Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

Von Oberverswaltungsgerichtsrat Blüher, Dresden.

Das heute geltende Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz stammt vom 1. Juni 1870. Die wichtigste Aenderung, die es bisher erfuhr und die sich aus dem Erwerbe deutscher Schutzgebiete ergab, war eine Abweichung von dem Grundsatz, daß die Reichsangehörigkeit nur Folge der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate sein kann, sie bestand darin, daß § 9 des Schutzgebietgesetzes v. 10. Sept. 1900 dem Reichskanzler das Recht zusprach, an Ausländer in den Schutzgebieten und an Eingeborene durch Naturalisation die unmittelbare Reichsangehörigkeit zu verleihen. Im übrigen sind nur weniger bedeutsame Aenderungen an dem Gesetze erfolgt, obwohl schon seit langer Zeit lebhaftere Wünsche nach seiner Umgestaltung geäußert wurden. Die Wünsche kamen in erster Linie aus kolonialpolitischen und aus denjenigen Kreisen, die sich für die Erhaltung des Deutschtums im Auslande einsetzten, und sie erstrebten vor allem eine Beseitigung der Vorschrift, wonach durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande automatisch die Staats- und Reichsangehörigkeit verloren wird, wenn nicht — was begreiflicherweise meist versäumt wird — Eintrag in die Konsularmatrikel erfolgt. Hand in Hand mit diesen Wünschen gingen Bestrebungen, den ehemaligen Deutschen den Wiedererwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit zu erleichtern. Andere Wünsche zielten dahin, die Einrichtung der mehrfachen Staatsangehörigkeit, mit deren Hilfe weit umhergetriebene Universitätslehrer bis an die 15 Staatsangehörigkeiten aufwiesen, zu beschränken oder zu beseitigen.

Die Erfüllung dieser Wünsche hat lange auf sich warten lassen. Namentlich waren militärische Hindernisse zu überwinden, die die Frage betrafen, wie weit eine mit dem Aufenthalte im Auslande verbundene Nichterfüllung der Wehrpflicht sich der Beibehaltung der Staats- und Reichsangehörigkeit entgegenstellt. Endlich im Februar 1912 legte die Regierung dem Reichstage den Entwurf eines neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, zugleich mit Novellen zum Reichsmilitärgesetze und zum Gesetze v. 11. Febr. 1888 betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vor, und nachdem nicht allein die außerordentlich eingehende und fleißige Kommissionsberatung, sondern auch die zweite und dritte Lesung im Plenum vorüber ist, können wir die Errungenschaften überblicken; die das neue Gesetz und die Novellen bringen werden.

1. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit — also ohne Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, als der auch Elsaß-Lothringen gilt — ist in weiterem Umfange eingeführt. Sie kann nicht allein, wie bisher, Ausländern und Eingeborenen in den Schutzgebieten verliehen werden, sondern auch solchen ehemaligen Deutschen und ihren leiblichen oder angenommenen Kindern, die sich nicht im Inlande

niedergelassen haben; ferner den im Reichsdienste ohne Besoldung angestellten Ausländern mit dienstlichem Wohnsitz im Auslande (Wahlkonsuln). Den mit Besoldung angestellten Personen der letzteren Art muß sie auf Antrag verliehen werden; diese Beamten durften bisher den Bundesstaat, in dem sie Naturalisation forderten, wählen.

2. Personen mit mittelbarer oder unmittelbarer Reichsangehörigkeit sind „Deutsche“. Als Ausländer gilt auch der Staatlose. Die Schutzgebiete bilden, im Sinne des Gesetzes, Inland. Die Vorschriften über die Staats- und mittelbare Reichsangehörigkeit gelten im wesentlichen auch — entsprechend — für die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

3. Die Staatsangehörigkeit und Reichsangehörigkeit wird nach wie vor auf fünf Wegen erworben: Geburt — Legitimation — Eheschließung mit einem Staatsangehörigen — Aufnahme von Deutschen — Einbürgerung (statt „Naturalisation“) von Ausländern. Wesentlich Neues bietet die Gestaltung der Einbürgerung (s. u. 4 und 5); für Aufnahme und Einbürgerung gemeinsam gilt, daß, soweit sie stillschweigend durch Anstellung im Staatsdienst erfolgt, künftig diese Wirkung der Anstellung als Offizier (oder Beamter) des Beurlaubtenstandes nicht mehr zukommt.

4. Die Einbürgerung von Ausländern ist zum Teil gegen früher erschwert; kein Staat darf sie bewilligen, ohne sämtliche anderen Staaten gefragt zu haben; erhebt auch nur ein Staat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat; das Bedenken kann jedoch nur damit begründet werden, daß das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaates gefährdet werden würde. Von dieser Erschwerung bestehen Ausnahmen: zugunsten der ehemaligen Angehörigen des Bundesstaats und ihrer leiblichen und angenommenen Kinder und Enkel, wenn sie keinem ausländischen Staat angehören; ferner zugunsten der im Deutschen Reich geborenen, im Bundesstaate, dessen Angehörigkeit nachgesucht wird, bis zum 21. Jahre dauernd aufhältlich gewesenem Ausländer, die den Antrag innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt stellen. — Bei der Beratung hat die Regierung zugesagt, daß kein Bundesstaat Bedenken aus der Zugehörigkeit des Einzubürgernden zu einer in diesem Bundesstaate anerkannten Religionsgemeinschaft herleiten werde; die Zusage kommt in erster Linie den Israeliten zugute.

5. Auf der anderen Seite können ehemalige Deutsche und ihre Kinder auch ohne Niederlassung im Inlande von ihrem früheren Heimatsstaate eingebürgert werden, wenn nicht — wegen des Auslandschutzes — der Reichskanzler widerspricht.

6. Ein Recht auf Einbürgerung ist zugesprochen: erstens der Witwe und der geschiedenen Frau eines Ausländers, die bei der Heirat Deutsche war; zweitens dem ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger aus der Reichsangehörigkeit entlassen worden ist und binnen zwei Jahren nach Erlangung der Volljährigkeit

den Antrag auf Einbürgerung stellt; drittens dem Ausländer (Staatlosen!), der ein Jahr oder länger wie ein Deutscher aktiv im Heer oder in der Marine gedient hat und dessen Einbürgerung auch keine Gefahr für das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats enthält; allen diesen Personen unter der Bedingung, daß sie sich in einem deutschen Staate niedergelassen haben und nur in dem Staate, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist. Der letzte der drei Fälle hängt mit der neuen Vorschrift zusammen, daß Staatlose, die sich dauernd im Reichs- oder Schutzgebiete aufhalten, zur Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden können (und in der Regel auch sollen); im ersten der drei Fälle sind die allgemeinen Voraussetzungen der Einbürgerung (Geschäftsfähigkeit oder Stellung des Antrags durch oder mit dem gesetzlichen Vertreter; Unbescholtenheit; Besitz eigener Wohnung oder eines Unterkommens am Orte der Niederlassung; Fähigkeit, an diesem Orte sich und die Angehörigen zu ernähren) auf Geschäftsfähigkeit, oder deren Surrogat, und Unbescholtenheit beschränkt.

7. Der Verlust der Staats- und der Reichsangehörigkeit, auch der unmittelbaren, erfolgt künftig zunächst, wie bisher, durch Entlassung auf Antrag, durch Ausspruch der Behörde (bei Ungehorsam gegen den kaiserlichen Rückkehrbefehl im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr oder bei Ungehorsam gegen die Aufforderung zum Austritt aus dem ausländischen Staatsdienste, in den der Eintritt ohne Erlaubnis der Regierung erfolgt war), durch Legitimation eines unehelichen Kindes und durch Verheiratung einer Deutschen; beseitigt ist der Verlust durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande; dafür ist beschränkter Ersatz durch zwei neue Verlustgründe geschaffen: erstens Nichterfüllung der Wehrpflicht, zweitens Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Hierbei ist zugleich im einzelnen vieles neu geordnet.

a) Bei Deutschen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit bewirkt die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaats auch den Verlust der Angehörigkeit in den anderen Bundesstaaten, es sei denn, daß der zu Entlassende sich die letztere besonders vorbehält; wird ein solcher Vorbehalt erklärt, so muß die beantragte Entlassung erteilt werden; in anderen Fällen regelt sich die Frage, ob ein Recht auf Entlassung besteht, nach den Vorschriften unter b.

b) Deutschen mit einfacher Staatsangehörigkeit muß die Entlassung in Friedenszeiten erteilt werden, wenn nicht gewisse Bedenken wegen der Wehrpflicht vorliegen; liegen solche Bedenken vor, so darf sie nicht erteilt werden. Für Kriegszeiten gelten die zu erlassenden kaiserlichen Anordnungen.

c) Die Entlassung ist unwirksam, wenn nach Ablauf eines Jahres (bisher 6 Monate) der Entlassene noch seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande hat, sei es, daß er ihn überhaupt nicht aufgegeben hatte, sei es, daß er vor Jahresablauf reumütig zurückkehrte. Entlassene, die die Staats-

angehörigkeit nach dem bisherigen Gesetze deshalb verloren haben, weil sie erst später als ein halbes Jahr nach der Entlassung reumütig zurückkehrten, können die Wiedereinbürgerung verlangen, wenn deren sonstige Voraussetzungen gegeben sind, und wenn sie am Schlusse des der Entlassung folgenden Jahres den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande hatten und ihn seitdem beibehalten haben; das Recht besteht aber nur ein Jahr lang, vom Inkrafttreten des Gesetzes an.

d) Verlust wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht tritt ein: erstens zwei Jahre nach der Fahnenflucht-erklärung; zweitens, wenn ein Militärpflichtiger, der im Inlande keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, das 31. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine endgültige Entscheidung über seine Dienstpflicht oder eine Zurückstellung über jenen Zeitpunkt erfolgt ist. Wiedereinbürgerung darf nur nach Anhörung der Militärbehörde bewilligt werden; bei Nachweis der Unschuld muß sie erteilt werden.

e) Verlust wegen Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn der Heimatstaat die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit schriftlich genehmigt hat. Für gewisse Auslandsstaaten kann die Erteilung der Genehmigung vom Reichskanzler, mit Zustimmung des Bundesrats, untersagt werden.

8. Ein Recht auf Wiedereinbürgerung ist — von den Fällen 7c und d abgesehen — den ehemaligen Deutschen gewährt, die nach bisherigem Rechte die Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren, aber sich im Gebiete eines Bundesstaates niedergelassen haben und keinem Staate angehören; ferner solchen ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats oder eines in einem solchen einverleibten Staats, z. B. Hannover, Hessen-Kassel, die vor dem Gesetze v. 1. Juni 1870 ihre Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb des Heimatstaates verloren haben.

9. Gegen die Versagung der Aufnahme, der Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung sowie der Entlassung ist, soweit ein Recht darauf besteht, in der Regel Rekurs zulässig, ferner dort, wo das Landesrecht — wie in Sachsen — das Verwaltungsstreitverfahren an die Rekursentscheidung anschließt, auch dieses.

10. Das Lösen bei der Aushebung hört auf; maßgebend ist künftig der Grad der Tauglichkeit; Einstellung außer der Reihe ist zugunsten der im Auslande oder in den Schutzgebieten Aufhältlichen gestattet. Auch sonst sind für sie Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht vorgesehen.

11. Die Neuregelung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Dies ist das Wesentlichste. Es genügt, um zu zeigen, daß das neue Gesetz die Erwartungen der Freunde des Deutschtums im Auslande erfüllen und auch sonst zahlreiche Fortschritte bringen wird. Ein starker Zug zielbewußter Nationalität zeichnet es aus, verbunden mit einsichtsvoller Rücksichtnahme auf die Ueberseepolitik. Die Einführung umfassender

Rechte auf Einbürgerung und Wiedereinbürgerung sowie die Gewährung eines Rechtsschutzes bedeutet auch auf diesem Gebiete einen weiteren Schritt zum Rechtsstaate. Nicht erfüllt ist der Wunsch nach Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit. Die Regierungsvorlage wollte wenigstens, wenn auch nicht völlig damit aufräumen, doch durch Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die alte in der Regel erlöschen lassen, und ihre Ausnahmen beschränkten sich auf drei Fälle: wenn der Beteiligte im alten Staate sich im Staatsdienst usw. befindet; wenn die Aufnahme in den neuen Staat durch Anstellung als aktiver Offizier geschieht; wenn der Beteiligte die alte Staatsangehörigkeit sich ausdrücklich vorbehält. Die Regierung begründete die Einschränkung des Gebietes der mehrfachen Staatsangehörigkeit in doppelter Weise; sie wies auf den Fall hin, daß ein Auswanderer aus Unkenntnis nur die eine der mehrfachen Staatsangehörigkeiten aufgibt und nun wider seinen Willen ein Deutscher bleibt; sie machte ferner darauf aufmerksam, daß das bürgerliche Recht (z. B. bei den Ebehindernissen) sich nach der Staatsangehörigkeit richtet. Der Reichstag war anderer Ansicht; durch die von ihm beschlossene Regelung (s. o. bei 7a) hielt er die staatsrechtlichen Bedenken für beseitigt; wegen der privatrechtlichen verwies er darauf, daß bei mehreren Zuständigkeiten der Beteiligte die Wahl habe; schwerer als diese juristischen Ausführungen, namentlich als die letztere, wiegt die politische Begründung: die Zusammengehörigkeit und der Einheitsgedanke verlangten die Beibehaltung innerstaatlicher mehrfacher Staatsangehörigkeit. Mit diesem sympathischen Gedanken darf sich trösten, wem die rechtliche Regelung mißfällt.

Von besonderem Interesse sind schließlich noch zwei Resolutionen, die der Reichstag aus diesem Anlasse gefaßt hat. Die erste fordert die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts, dem auch die zu 9 erwähnten Streitigkeiten über Versagung der Aufnahme, Einbürgerung, Wiedereinbürgerung und Entlassung in letzter Instanz zugewiesen werden sollen; die zweite wünscht Errichtung einer Stelle bei dem Auswärtigen Amte, die insbesondere allen im Ausland lebenden ehemaligen Deutschen Rat und Auskunft zur Wiedererlangung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit gewährt, und Anweisung der deutschen Vertretungen im Auslande zur tätigen Beihilfe. Der praktische Wert für die geschaffene Neuregelung überwiegt bei der zweiten Resolution. Dafür geht die Bedeutung der ersten erheblich über das Gebiet der Staats- und Reichsangehörigkeit hinaus und erfaßt letzten Endes das gesamte öffentliche Recht; sie stellt den ersten parlamentarischen Schritt auf einem Wege dar, der unzweifelhaft über kurz oder lang weitergegangen werden wird; über dessen Richtigkeit — weniger vom juristischen als vom politischen Standpunkt aus — weitgehende Meinungsverschiedenheiten bestehen; der um so sicherer betreten werden wird, je schmaler man ihn erstmalig anlegt.

Hypothekengarantie-Genossenschaften.

Von Justizrat, Prof. Dr. Hans Crüger, Charlottenburg.

Zu den Mitteln, die das Privatkapital wieder geneigt machen sollen, sich der Anlage in Immobilien und vor allem in zweiten Hypotheken — innerhalb normaler Grenzen, d. h. etwa 75—80 % des richtig geschätzten Wertes — zuzuwenden, gehört die Hypothekengarantie-Genossenschaft. Sie soll die Sicherheit, die die einzelne Hypothek bietet, entsprechend erhöhen.

Die Bezeichnung deutet darauf hin, daß man an öffentlich-rechtliche Einrichtungen denkt. Man hat in der Regel auch der Gründung einer solchen Genossenschaft Aufmerksamkeit erst dann zugewandt, nachdem man vergeblich sich an die Kommune gewandt hat, für die Hypothekenbeschaffung zu garantieren, oder den Antrag für völlig aussichtslos hält. Neuerdings sucht man nun wieder eine geschäftliche Verbindung der Kommune mit der Hypothekengarantie-Genossenschaft. Das sich hierbei bietende Bild wechselt.

Unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten ist die Hypothekengarantie-Genossenschaft auf ihren Bestand und ihre Zukunft zu prüfen. Eine solche Prüfung scheint geboten, denn wir haben es mit einem Unternehmen zu tun, das nicht nur eine besonders geartete Verpflichtung — die Bürgschaft — geschäftsmäßig übernimmt, sondern sich auch auf sehr lange Zeit mit dieser Verpflichtung belastet.

Zunächst ist die Hypothekengarantie-Genossenschaft von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob sie etwa ein Versicherungsunternehmen ist. Das Privatversicherungsgesetz läßt die Genossenschaften als Versicherungsunternehmungen nicht zu. Das Kammergericht (Johow 24 S. 203) hat den Grundsatz aufgestellt:

„Will eine eingetragene Genossenschaft als neuen Gegenstand ihres Unternehmens bestimmen, daß sie auf Antrag von Genossen für eine von ihnen zu zahlende Vergütung den Hypothekengläubigern dieser Genossen gegenüber die „Bürgschaft“ für etwaige Ausfälle bei Beitreibung des Kapitals übernimmt, so fordert das Registergericht für die Eintragung der entsprechenden Abänderung des Statuts mit Recht den Nachweis staatlicher Genehmigung, weil es sich hierbei um die Begründung einer Versicherungsunternehmung handelt.“

Hiergegen dürfte wohl nichts einzuwenden sein. Das Kammergericht bestreitet, daß aus dem Gebrauche des Wortes „Bürgschaft“ ohne weiteres folgt, daß es sich auch tatsächlich um eine Bürgschaft handelt. Diese habe akzessorische Bedeutung. Die Genossenschaft aber sollte den Hypothekengläubigern schlechthin die Bezahlung der Ausfälle gewährleisten, die bei der Beitreibung von Hypothekenforderungen entstehen. Bei solchen Geschäften stehe nichts anderes als eine Hypothekenversicherung in Frage, die seit langer Zeit als ein Zweig des Versicherungsgeschäftes im technischen Sinne anerkannt sei. Das Kammergericht geht aber noch weiter und erklärt, daß auch Bürgschaften für Kapitalausfälle die Eigenschaft von Versicherungsverträgen zugesprochen werden könne.